

**Technische Vertragsbedingungen
für die Bauüberwachung
und Bauoberleitung
von Ingenieurbauwerken
und Verkehrsanlagen
(TVB-Bauüberwachung)**

**Ausgabe 2006
Fassung 2009**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 1.3 DV-Einsatz
 - 1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber
 - 1.5 Planungsunterlagen
- 2 Bauoberleitung**
 - 2.1 Grundlagen der Leistung
 - 2.2 Leistungen des Auftraggebers
 - 2.3 Personal des Auftragnehmers
- 3 Örtliche Bauüberwachung**
 - 3.1 Grundlagen der Leistung
 - 3.2 Dauer der Bauüberwachung
 - 3.3 Personal des Auftragnehmers
 - 3.4 Baustellenbüro
- 4 Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken nach § 49 HOAI**
 - 4.1 Grundlagen der Leistung
 - 4.2 Dauer der Objektüberwachung
 - 4.3 Personal des Auftragnehmers
- 5 Objektüberwachung bei Bauvorhaben mit besonderem Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben**
 - 5.1 Gegenstand der Leistung
 - 5.2 Dauer der Objektüberwachung
 - 5.3 Personal des Auftragnehmers

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung und Bauoberleitung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung)“ betreffen

- (a) die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- (b) die Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 HOAI,
- (c) die Bauoberleitung gemäß § 42 bzw. 46 HOAI, Leistungsphase 8 und
- (d) die Objektbetreuung und Dokumentation gemäß § 42 bzw. 46 HOAI, Leistungsphase 9.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung sind nach den im Vertrag beschriebenen Leistungen, die im Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

1.3 DV-Einsatz

Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden sollen und ob ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll (z.B. Leistungsverzeichnisse, Rechnungslauf, Prüfberechnungen, Mengenermittlungen, Kostenfortschreibungen, Dokumentenmanagement).

1.4 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die einzelnen Arbeitsschritte (z.B. Rechnungslauf, Planlauf, Nachtragsbearbeitung, Abruf von Güteüberwachungen) sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

1.5 Planungsunterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Bau- und sonstigen Verträge mit ihren Unterlagen sowie die Planfeststellungsbeschlüsse zur Verfügung.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und den Auftraggeber informieren.

2 Bauoberleitung

2.1 Grundlagen der Leistung

Bei der Bauoberleitung sind die Bauherrenfunktionen abzugrenzen.

Die Bauoberleitung nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privaten rechtlichen Abwicklung von Verträgen wahr.

Ihr obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistungen.

Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleiben Aufgabe des Bauherrn. Diese sind durch die Bauoberleitung vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

2.2 Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen.
- Bereitstellen eines Baustellenbüros einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung und Unterhaltung.
- Baufreigabe der Ausführungsunterlagen.
- Kontrollprüfungen durch die Baustoffprüfstelle des Auftraggebers gemäß Vereinbarung.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen, Einzugsermächtigungen.
- Förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B*) (bei Ingenieurbauwerken einschließlich vorausgehender Hauptprüfung nach DIN 1076).
- Übergabe der fertigen Leistung an Dritte.

*) Siehe Anhang

2.3 Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter. Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität oder Fachhochschule und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel 3 Jahre – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen,
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

3 Örtliche Bauüberwachung

3.1 Grundlagen der Leistung

Grundlage für die Durchführung der örtlichen Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind die im Vertrag beschriebenen Leistungen, die im Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB, Teil 3.1 bis 3.3, 3.7, Pkt. (1) bis (7) ergänzend aufgeschlüsselt sind. Die dort gegebenen Anweisungen und Formvorschriften sind zu beachten.

Hierbei entsprechen:

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer“,
 - „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
 - „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer“.
- in den TVB-Bauüberwachung.

Die wesentlichsten Kontrollen, die bei der Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken durchzuführen sind, sind im M-BÜ-K*) zusammengestellt.

3.2 Dauer der Bauüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Beauftragung der Bauausführung. Sie endet mit der Schlusszahlungsanweisung durch den Auftraggeber.

3.3 Personal des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Beschäftigten sind gemäß Personaleinsatzplan einzusetzen. Diese benötigen:

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination
- bautechnisches Grundwissen
- bauvertragliches Grundwissen
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Leistungen sind von qualifizierten Fachkräften zu erbringen.

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität oder Fachhochschule und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel 3 Jahre – verfügen.

Nur sie sind berechtigt, die nach Teil 3 „Vertragsabwicklung“ HVA B-StB, Abschnitt 3.7 Pkt (1) bis (7) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftraggeber zu vollziehen.

*) Siehe Anhang

3.4 Baustellenbüro

Das Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Fernmeldeanschluss, Heizung und Unterhaltung werden vom Auftraggeber bereitgestellt.

Bürogeräte und Material sind vom Auftragnehmer zu stellen. Das Baubüro wird vom Auftraggeber nicht versichert. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

4 Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken nach § 42 HOAI

4.1 Grundlagen der Leistung

Bei der Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken sind ingenieurtechnische Kontrollen erforderlich, die als besondere Leistungen im Vertrag zu vereinbaren sind.

Bei der Objektüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die M-BÜ-K*) zu berücksichtigen.

4.2 Dauer der Objektüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Erstellung des Tragwerkes. Er hat selbständig nach den Erfordernissen des Baufortschrittes die ingenieurtechnischen Kontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Sie endet mit der VOB-Abnahme des Bauwerkes durch den Auftraggeber.

4.3 Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Leistungen sind von Ingenieuren zu erbringen, die über Berufserfahrungen in der Tragwerksplanung verfügen.

5 Objektüberwachung bei Bauvorhaben mit besonderem Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben

5.1 Gegenstand der Leistung

Diese Objektüberwachung stellt sowohl die umfassende Berücksichtigung der ökologischen Belange als auch der anderen umweltrelevanten Aspekte (z.B. Wirkungen unmittelbar auf den Menschen durch baubedingte Immissionen, Erschütterungen etc.) sicher.

5.2 Dauer der Objektüberwachung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers beginnt mit der Beauftragung der Bauausführung. Sie endet mit der Schlusszahlungsanweisung durch den Auftraggeber.

5.3 Personal des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Beschäftigten sind gemäß Personaleinsatzplan einzusetzen. Alle Leistungen sind von qualifizierten Fachkräften zu erbringen. Diese benötigen:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Wissen,
- bautechnisches Wissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

In dem Personaleinsatzplan ist festzulegen, zu welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen im Natur- und Umweltschutz einzusetzen sind. Der Auftragnehmer benennt schriftlich einen gegenüber dem Auftraggeber Verantwortlichen und dessen Vertreter.

Benennung und Wechsel des Verantwortlichen des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

*) Siehe Anhang

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke**HVA B-StB**

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B StB).
Bezugsquelle: Homepage des BMVBS www.bmvbs.de (Rubrik: Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher)

M-BÜ-K

Merkblatt für die Bauüberwachung von Kunstbauten (M-BÜ-K)
Bezugsquelle: VkB1-Verlag

VOB/B

Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – (VOB/B)“, Ausgabe 2006
Bezugsquelle: Beuth-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen

VkB1-Verlag:	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstraße 14, 44287 Dortmund Telefon 0180/5340140, Telefax 0180/53 40120
Beuth-Verlag:	Beuth-Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Telefon 030/2601-0, Telefax 030/2601-1231

